

6. Jahrgang

Ausgabetag 23.05.2013

Nummer: 21

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
33.	Satzung der Stadt Hürth Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim vom 22.05.2013	85-88
34.	Bekanntmachung über die Widmung einer Straße	89-90
35.	Bekanntmachung Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Ernst-Reuter-Straße im Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 62 bzw. 79a und der Bachemer Straße (zentraler Bereich)	91

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung der Stadt Hürth

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“

**im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße,
Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim
vom 22.05.2013**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Dieser Bereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 01.08.2012 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr.36.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim vom 22.05.2013 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

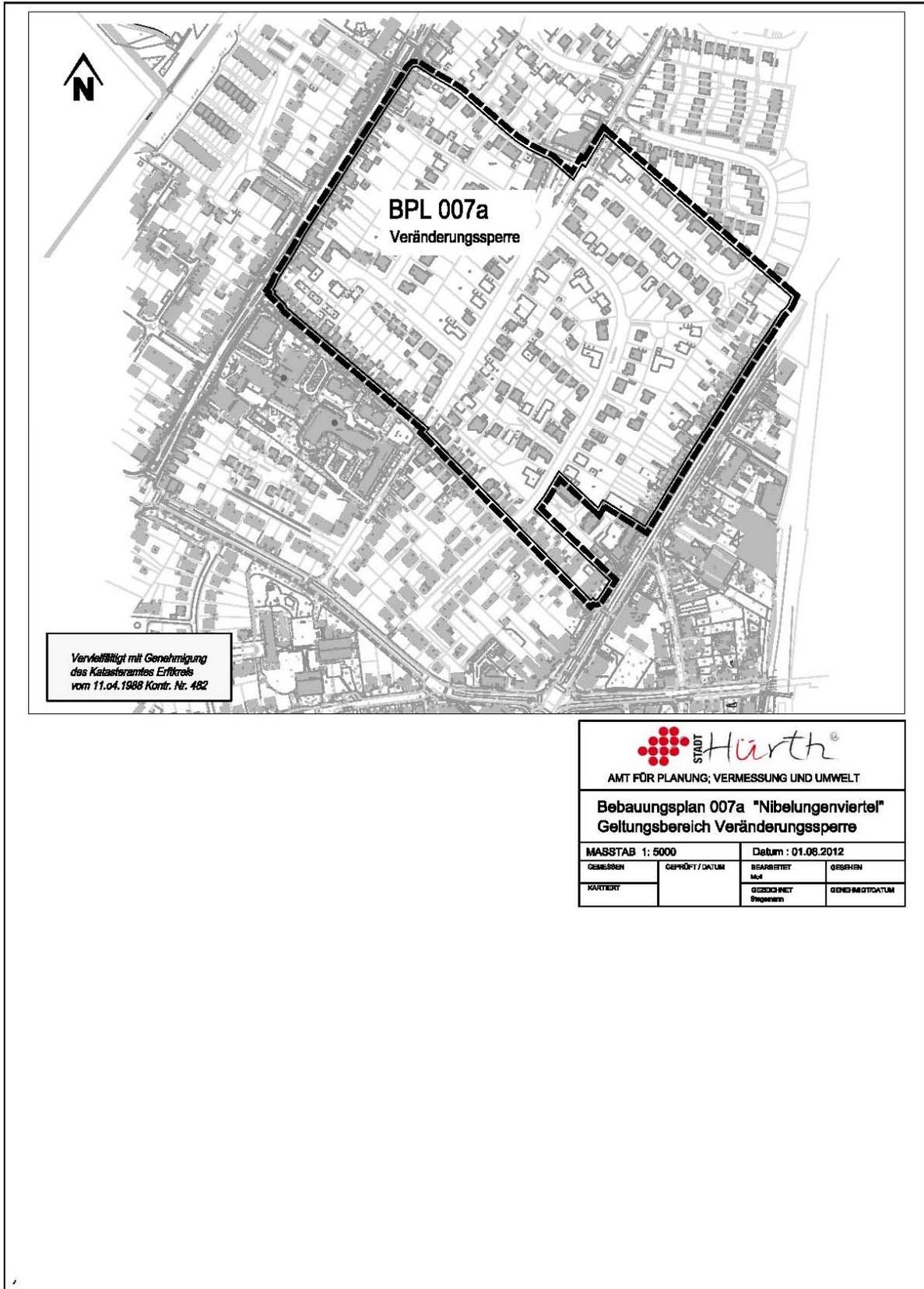
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.05.2013



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG als Gemeindestraße gewidmet:

Efferen:

- Gerbergisstraße (Gemarkung: Efferen, Flur: 14, Flurstücke: 1195/14, 1572 und 1649)

Die vorgenannte Straße ist "verkehrsberuhigter Bereich" (Flurstücke 1572 und 1649) (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Widmung des westlich gelegenen Verbindungsweges zur Kaulardstraße (Flurstück 1195/14) ist gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Lage der Straße und des Weges sind dem beigefügten Ausschnittplan zu entnehmen.

Die Straße und der Verbindungsweg sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erheben. Beim Verwaltungsgericht kann die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG –vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadtwerke Hürth
Hürth, den 08.05.2013
Der Vorstand

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder



Widmungsplan zum BPL 207a
Gebergisstraße

Amt 61

Bekanntmachung

Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Ernst-Reuter-Straße im Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 62 bzw. 79a und der Bachemer Straße (zentraler Bereich)

Die Stadtwerke Hürth (SWH) beabsichtigen, die Ernst-Reuter Straße in o.g. Bereich neu auszubauen.

Neben einem Neuausbau der Fahrbahn sollen auch die Nebenanlagen (Gehweg und Parkplätze) und u.a. die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Für die Sanierungsmaßnahme ist eine Straßenausbauplanung (Vorplanung) erstellt worden, die Ihnen in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die SWH werden hierbei ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 05.06.2013, 18.30 Uhr
in der Brüder-Grimm-Schule
Schnellermaarstraße 19, Hürth-Gleuel**

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Werle, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel. 02233/53-428.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 17.05.2013 abgegeben werden. Diese sind an das Amt der Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth, zu richten.

Hürth, den 22.05.2013

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry
Fachbereichsleiter